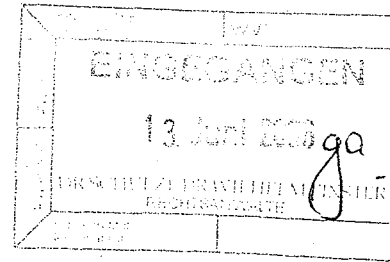


LANDGERICHT SCHWEINFURT

22 O 1310/04



BESCHLUSS

des Einzelrichters der 2. Zivilkammer des Landgerichts Schweinfurt vom 2.6.2006

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] Dr. Schulze  
und Koll., Roßmarkt 18,  
97421 Schweinfurt Gz.: [REDACTED]

gegen

Genossenschaftsbank Rhön-Grabfeld eG, vertr. durch d.  
Vorstand,  
Marktplatz 1-3, 97631 Bad Königshofen

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Staude u. Koll.,  
Friedenstraße 18, 97638 Mellrichstadt  
Gz.: 35/05 G/Z

wegen Schadensersatz

## I.

Es wird festgestellt, dass die Parteien einen

### VERGLEICH

mit folgendem Inhalt geschlossen haben:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin 23.793,30 Euro nebst Jahreszinsen von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 18.12.2004 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der im Depot Nr. 9143011377 gehaltenen Anteile an der DG-Immobilien-Anlage Nr. 34, Kenn-Nr. 981025.
2. Von den Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin 1/4, die Beklagte 3/4.
3. Mit Erfüllung des Vergleiches sind sämtliche Ansprüche der Parteien aus dem streitgegenständlichen Wertpapierverkauf aus dem Jahre 1994 betreffend die DG-Immobilien-Anlage Nr. 34 erledigt.

Weitergehende Ansprüche hinüber wie herüber bestehen nicht.